



Das Vorhaben

Wirtschaftswegeausbau K55 bis zur Gemarkungsgrenze Allendorf

erhält eine Förderung durch:
den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EAFRD):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



im Rahmen des
rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms
„Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)
mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)



Das Vorhaben

Wirtschaftswegeausbau K55 bis zur Gemarkungsgrenze Allendorf

erhält eine Förderung durch:
den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EAFRD):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



im Rahmen des
rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms
„Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)
mitfinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

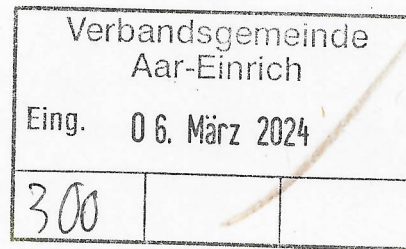






Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Ortsgemeinde Berghausen
c/o
Verbandsgemeindeverwaltung
Aar-Einrich
Burgstraße 1
56368 Katzenelnbogen



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

27.02.2024

02 - 5.5.5.9 / 23A42

Mein Aktenzeichen
GA04_041 / 7430
2100 0028
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
19.10.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Melanie Frank
wegebau@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 94 94 871
0651 94 94 711 871

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ (ELER)

Entwicklungsprogramm „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE)

Maßnahme M 4.3 c): Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus außerhalb der Flurbereinigung

Vorhaben: Wirtschaftswegeausbau K55 bis zur Gemarkungsgrenze Allendorf

Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zum 10.06.2021

Zuwendungsbescheid der ADD vom 25.08.2021

Mehrkostenanerkennung vom 25.07.2022

2. Zahlungsantrag vom 19.10.2023

1/6

Konto:
Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



ÄNDERUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom 25.08.2021 wurde der Ortsgemeinde Berghausen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich der damit verbundenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für das Vorhaben **Wirtschaftswegeausbau K55 bis zur Gemarkungsgrenze Allendorf** als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von 61.829,70 € EUR bewilligt.

Aufgrund der Mehrkostenanerkennung und der nun nachgewiesenen Bruttoausgaben lt. Zahlungsanträge vom 13.09.2022 und 19.10.2023 wird der Zuwendungsbescheid vom 25.08.2021 für das oben genannte Vorhaben **Wirtschaftswegeausbau K55 bis zur Gemarkungsgrenze Allendorf** in der Ortsgemeinde Berghausen wie folgt geändert:

Die geänderten Ausgaben für die Baulichen Investitionen und Ingenieurleistungen können nur teilweise als förderfähig anerkannt werden. Die zuwendungsfähigen Bruttoausgaben werden auf 82.779,79 EUR festgesetzt.

Bei einem Zuwendungsprozentsatz in Höhe von 75 % errechnet sich eine Gesamtzuwendung in Höhe von 62.084,84 **EUR**.

Geänderter Ausgabenplan: Wirtschaftswegeausbau K55 bis zur Gemarkungsgrenze Allendorf

Position	Bezeichnung der Kosten- gruppe	Zuwendungsfähige Bruttoausgaben lt. An- trag (EUR)	Anerkannte förderfähige Bruttoausgaben (EUR)
1	Bauliche Investitionen (BI)	78.161,02 EUR	77.854,24 EUR
2	Architektenleistungen (AL)	4.925,55 EUR	4.925,55 EUR
Gesamtausgaben		83.086,57 EUR	82.779,79 EUR



Aufstellung der nicht zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen

Position	Bezeichnung der Kostengruppe	Zuwendungsfähige Bruttorausgaben lt. Antrag (EUR)	Anerkannte förderfähige Bruttorausgaben (EUR)	Begründung
1	Bauliche Investitionen (BI)	78.161,02	77.854,24	Die Positionen 01.01.0020 (59,50 €) und 01.01.0030 (952,00 €) sind nicht förderfähig.

Geänderter Finanzierungsplan

	Finanzierungsmittel	Eingesetzte Mittel (EUR)
Eigenmittel	Bare Eigenmittel (u. a. aufgenommene Kredite)	24.001,73
	Sachleistungen/Eigenleistungen	0,00
	Private Fremdmittel (Spenden, Sponsoring, ...)	0,00
Zuwendungen	Öffentliche Fremdmittel	0,00
	davon für nicht ELER-förderfähige Ausgaben	0,00
	Zuwendungen	62.084,84
	davon Zuwendungen GAK	0,00
	davon Zuwendungen des ELER	62.084,84
	Gesamt	86.086,57

Auszahlungsmodalitäten

Die Zuwendung in Höhe von **62.084,84 EUR** wird mit folgender Fälligkeit bereitgestellt:



HH-Jahr	2022	2024
EURI-Mittel (ELER)	46.023,91 EUR	16.060,93 €

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 10.06.2021 und **endet am 29.02.2024**. Innerhalb dieses Bewilligungszeitraums ist das Fördervorhaben durchzuführen und abzurechnen. Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung.

Die übrigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 25.08.2021 bleiben unverändert bestehen.

Auszahlungsmitteilung

Ihr Zahlungsantrag auf Auszahlung der Schlusszahlung vom 19.10.2023 wurde anhand der vorgelegten Originalrechnungsbelege, Zahlungsnachweise und Vergabeunterlagen geprüft.

Aufgrund des 1. Mittelabrufes und der anerkannten o.a. Mehrkosten ermittelt sich ein anteiliger Auszahlungsbetrag in Höhe von 16.060,92 EUR

Die zuwendungsfähigen Bruttoausgaben werden hiermit auf 21.414,57 EUR festgestellt.

Unter Berücksichtigung des festgesetzten Zuwendungssatzes lt. Zuwendungsbescheid von 75% kann ein anteiliger Zuwendungsbetrag in Höhe von

16.060,92 EUR

zur Auszahlung freigegeben werden.



Dieser Betrag wird aus EURI Mitteln der EU bereitgestellt und auf das Konto mit der IBAN-Nr. DE85 5105 0015 0606 0269 00 bei der Nassauische Sparkasse überwiesen.

Die Auszahlung erfolgt durch die auszahlende Stelle im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel.

Insgesamt steht für das Vorhaben eine Zuwendung i. H. v. 62.084,84 EUR zur Verfügung.

Hiervon wurden

1. Zahlungsantrag eine anteilige Zuwendung in Höhe von 46.023,91 EUR

Mit der o. a. Schlusszahlung i. H. v. 16.060,92 EUR

sind die Zuwendungsmittel vollständig abgerufen.

Das Vorhaben gilt daher als abgeschlossen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach der Schlusszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises und der dazugehörigen Unterlagen nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis liegt bereits vor. Für die weitere Prüfung wird noch entsprechend der Nebenbestimmung lt. Zuwendungsbescheid vom 25.08.2021

Nachweis der Ausgleichverpflichtung (Genehmigung v.16.08.2021)

Publizitätsnachweis

Nachweis der Beschilderung bezüglich der Verkehrszeichen

benötigt. Ich bitte um Vorlage der o.g. Unterlagen bis zum 16.09.2024.

Die Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung vom 26.03.2019 unteren Wasserbehörde sind zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die Zweckbindungsfrist des Vorhabens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt des Abschlusses (Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger) des Vorhabens beträgt.



Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die in diesem Bescheid festgesetzten förderfähigen Kosten nachträglich zu ändern, zu Unrecht gezahlte Beträge zurückzufordern und unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 279/98, (EG) Nr. 814/2000, EG Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, (ABl. EU v.20.12.2013, L 347/549) Verwaltungssanktionen zu verhängen, wenn sich im Zuge einer nachfolgenden Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrolle herausstellt, dass die festgesetzten Beträge insgesamt oder teilweise nicht förderfähig sind. Die Bewilligungsbehörde kann mit den Rückforderungs- oder Sanktionsansprüchen gegenüber den Ansprüchen des Begünstigten aus nachfolgenden Zahlanträgen aufrechnen.

Die geprüften Originalrechnungen sind mit Prüfstempel versehen und sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Olaf Maier

Anlagen

Originalbelege